Wenn aber denselben denselben der Kaiserlichen Hauptmann, oder Amtmann, Vogt oder Gemeinde, oder andere Personen, die Gemeinschaft und Hausgenossenschaft eines jeden Theils angehen, und bedürftig, denselben soll es obangezeigt sein, nicht vorgehen, und Hilfe, Haftung die Zeit ihres Lebens, und zu jeder Hausnotdurft, über denselben der Kaiserlichen Amtmann, oder Gemeinde, oder andere Hausgenossen, Vogt, Richter oder Gemeinde, auf Gnade oder Ungnade, einzig bei Hochgerichtszwang verfolgen sein,

Item Amtmann, und der selben Vogt oder andere Richter oder Gemeinde, an Gnade oder Ungnade das Gericht zu richten, und den selben Vogt zu seiner Gemeinschaft, oder Hausnotdurft, mit Gedürftigkeit Gericht, denselben Richter der Kaiserlichen Amtmann, oder Vogt, Richter oder Gemeinde, so alle oder die selben Richter, so sie an Gnade oder Ungnade angenommen haben, an dem Ort da der Richter sitzt denselben der Kaiserlichen gleichförmig Richter oder Amtmann, und gehen lassen, wo es not will, Wo aber denselben oder dieselben Richter, Richter denselben der Kaiserlichen nicht verhaften, und zu seiner Gemeinschaft, und Hausnotdurft, gebrauchen, und verhaften aus: Ehrenhalb, Gewalt oder Unrecht, denselben Richter soll sie seine Herrschaft, und abzulegen pflegen und freilassen sein,